

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 10. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III (Altewissenschaften, Geschichte, Politikwissenschaft, Kunstgeschichte) der Universität Trier am 3. Juli 2013 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Abs. 3 des Hochschulgesetzes am 8.12.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Archäologie des Fachbereichs III an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines Master of Arts (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen des Absolventen oder der Absolventen beigefügt werden.
- (3) Wenn der Studiengang im Nebenfach studiert wird, verleiht und bestimmt der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Klassische Archäologie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

A) Hauptfach

- (1) Bachelorabschluss (Erwerb von mind. 180 ECTS-Punkten) in einem der nachfolgenden Studiengänge:
 - a. Klassische Archäologie, Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen (Kernfach mit dem Wahlpflichtfach Klassische Archäologie) an der Universität Trier
 - b. Klassische Archäologie (Hauptfach oder Kernfach) oder vergleichbarer Abschluss an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
 - c. Kunstgeschichte (Hauptfach), falls Klassische Archäologie im Nebenfach studiert wurde
- (2) Nachweis fachspezifischer Sprachanforderungen:
 - a. Englischkenntnisse
 - b. Kenntnisse einer weiteren modernen (in der Regel romanischen) Fremdsprache
 - c. Latein
- (3) Hinreichende Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache gelten durch eine Abiturprüfung oder durch Jahreszeugnisse der Jahrgangsstufen von 10 bis 12 einschließlich als nachgewiesen, soweit die Note in der Fremdsprache jeweils mindestens „ausreichend“ war. Der Nachweis kann auch durch Bescheinigungen über die mindestens mit „ausreichend“ benotete Teilnahme an Kursen und Klausuren der Universität Trier oder anderer Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im In- und Ausland oder durch fakultative Tests im Fach Archäologie erfolgen. Die Anforderungen sollen jeweils dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen (GER) des Europarates, Stufe B2, entsprechen.
- (4) Kann der Sprachnachweis bei Studienbeginn nicht geführt werden, ist er bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen. Andernfalls ist eine Anmeldung zur Masterarbeit nicht möglich.
- (5) Mindestnote des Bachelor-Abschlusses: 2,5.

B) Nebenfach

- (1) Bachelorabschluss in einem der nachfolgenden Studiengänge:
 - a. Klassische Archäologie (Hauptfach oder Nebenfach), Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen (Kernfach mit dem Wahlpflichtfach Klassische Archäologie) an der Universität Trier
 - b. Klassische Archäologie (Hauptfach oder Nebenfach) oder vergleichbarer Abschluss an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (2) Fachspezifische Sprachanforderungen: Neben den grundsätzlich vorausgesetzten Englischkenntnissen sind funktionale Kenntnisse einer weiteren modernen (in der Regel romanischen) Fremdsprache Voraussetzung, so dass die Fähigkeit zum sinnentnehmenden Verständnis fremdsprachlicher wissenschaftlicher Literatur vorhanden ist.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Klassische Archäologie wird als Haupt- und Nebenfach-Studiengang angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang Klassische Archäologie ist als Hauptfach mit sämtlichen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät (außer dem Nebenfach Klassische Archäologie) kombinierbar. Der Masterstudiengang Klassische Archäologie ist als Nebenfach mit sämtlichen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät (außer dem Hauptfach Klassische Archäologie) kombinierbar.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 22 SWS (Hauptfach) und 18 SWS (Nebenfach). Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.
- (3) Die Regelung zu den Mindestleistungspunkten gemäß § 4 Abs.2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier findet im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudienganges wird dem Fachbereich III übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Klassische Archäologie des Fachbereichs III.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Anzahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Klassische Archäologie werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. 4 Kandidatinnen und/oder Kandidaten) durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Klassische Archäologie dauern mündliche Prüfungen 15 bis 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge bestimmt die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Klassische Archäologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur eine Stunde.
- (2) Im Masterstudiengang Klassische Archäologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten ein Zeitraum von maximal 5 Wochen zur Verfügung. Die Arbeit muss spätestens drei Monate nach Ende der Lehrveranstaltung abgegeben werden.
- (3) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 7 dieser Fachprüfungsordnung statt.
- (4) Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraumes des nächstmöglichen schriftlichen Prüfungstermins zu erfolgen. Sie muss schriftlich beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zur Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Klassische Archäologie (Hauptfach) außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen, im Fach gängigen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der gewählten Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten
 2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers
 3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der gewählten Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

- (2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.
- (3) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem WS 2014/2015 für den Masterstudiengang Klassische Archäologie Hauptfach oder Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem WS 2014/2015 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Archäologie vom 7. April 2009 (Verkündungsblatt Nr. 1 vom 13. Mai 2009, S.19f.). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Archäologie vom 7. April 2009 (Verkündungsblatt Nr.1 vom 13. Mai 2009, S.19f.) abzulegen sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem WS 2014/2015 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im WS 2018/2019 nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Archäologie vom 7. April 2009 (Verkündungsblatt Nr.1 vom 13. Mai 2009, S.19f.) ablegen.

§ 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung vom 7. April 2009 (Verkündungsblatt Nr. 1 vom 13. Mai 2009) außer Kraft.

Trier, den 10. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Master-Studiengang „Klassische Archäologie“ (Haupt und Nebenfach)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):
 - a) Nachweis von hinreichenden Englischkenntnisse (für das Haupt- und Nebenfach)
 - b) Nachweis hinreichender Kenntnisse einer weiteren (in der Regel romanischen) Fremdsprache (für das Haupt- und Nebenfach)
 - c) Latinum (für das Hauptfach)
2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten (§2)
 - a) Für das Hauptfach einen Bachelorabschluss gemäß §2 A mit der Durchschnittsnote von mindestens 2,5.
 - b) Für das Nebenfach einen Bachelorabschluss gemäß §2 B.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (SWS)

Im Verlaufe des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4, Abs. 1):

Gesamtumfang: 22 (SWS) im Hauptfach
18 (SWS) im Nebenfach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulplan Hauptfach:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Vertiefung Methodenlehre	1.	4	10		Einstündige Klausur
Modul 2 –Archäologie Roms und seiner Provinzen	1.-2.	6	14		Schriftliche Hausarbeit
Modul 3 – Denkmal und Präsentation	2.-3.	6	12		30minütige mündliche Prüfung
Modul 4 – Archäologie der griechisch-hellenistischen Welt	2.-3.	6	14		Schriftliche Hausarbeit
Modul 5 – Abschluss	4.	2	30		Masterarbeit

Modulplan Nebenfach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Archäologie Roms und seiner Provinzen	1.-2.	6	14		Schriftliche Hausarbeit
Modul 2 – Archäologie der griechisch-hellenistischen Welt	2.-3.	6	14		Schriftliche Hausarbeit
Modul 3 – Vertiefung Methodenlehre	3.	6	12		Schriftliche Hausarbeit

Wahlpflichtmodule

Keine.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Klassische Archäologie.

Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine.

Verpflichtende Praktika

Keine.